

Satzung

Wir für Eben-Ezer – Förderverein der Stiftung e.V.



Der Verein „Wir für Eben-Ezer - Förderverein der Stiftung e.V.“ will die Ziele der Stiftung wirksam unterstützen. Die Menschen in Eben-Ezer sollen mit ihren besonderen Bedürfnissen ein Leben in Vielfalt führen können und die dazu notwendigen Hilfen erfahren. Dazu sind viele engagierte Hände, originelle Ideen, mutige Geister und offene Herzen gefragt.

Alle, die sich im diakonischen und partnerschaftlichen Sinn mit den Menschen in der Stiftung für die Gestaltung von Lebensmöglichkeiten einsetzen möchten, sind herzlich willkommen.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind steuerabzugsfähig. Der Förderverein wurde im Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte durch das Finanzamt Lemgo, Steuer-Nr.: 929 / 5751 / 1214.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1

1. Der Verein führt den Namen „Wir für Eben-Ezer – Förderverein der Stiftung e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
3. Der Verein hat den Zweck, die Stiftung Eben-Ezer und mit ihr verbundene, gemeinnützige Einrichtungen nach Maßgabe seiner Mittel zu unterstützen und zu fördern sowie Dritte zu ehrenamtlichem Mitwirken in den Tätigkeitsfeldern der Stiftung Eben-Ezer zu motivieren. Die Grundlage der diakonischen Arbeit der Stiftung Eben-Ezer ist der Auftrag Jesu Christi. „Der Dienst der Stiftung soll entsprechend dem Namen ‚Eben-Ezer‘ – Stein der Hilfe Gottes – in Gehorsam gegen die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments getan werden.“ Die Stiftung verfolgt das Ziel, den durch sie begleiteten, geförderten und betreuten Menschen ein Leben in Vielfalt zu ermöglichen.
4. Der Verein ist dem diakonischen Auftrag der Kirche, der in der christlichen Nächstenliebe Gestalt gewinnt, verpflichtet.
5. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Der Verein sucht seine Ziele insbesondere zu erreichen durch:

- Werbung von Mitgliedern
- Förderbeiträge durch Mitglieder und Dritte
- Motivieren und Organisieren ehrenamtlicher Mitarbeit in der Stiftung Eben-Ezer
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammlung sonstiger freiwilliger Gaben.

Des Weiteren dienen den Zielen des Vereins zugewiesene Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

II. Mitgliedschaft

§3

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlicher Anmeldung durch Beschluss des Vorstandes des Vereins. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres

- durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins gröblich verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist
- durch Tod

III. Organe und Geschäftsführung

§4

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Beirat
 - der Vorstand
2. Das in den Vorsitz des Vorstandes berufene Vorstandsmitglied und die Stellvertretung bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Geschäftsführung des Vereins wird durch Beschäftigte der Stiftung Eben-Ezer wahrgenommen oder durch eine von der Geschäftsführung der Stiftung benannte Person. Sie wird von der Geschäftsführung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins bestimmt.

A. Mitgliederversammlung

§5

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform an die einzelnen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung. Entscheidend ist das Datum des Versandes der Einladung.
2. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen. Die Beratungspunkte und der Ort der Mitgliederversammlung sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Mit Zustimmung der Versammlung können in der Mitgliederversammlung neue Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit Vollmacht in Textform vertreten lassen.
4. Grundsätzlich sollen Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen angestrebt werden, bei Bedarf kann der Vorstand die Versammlungen auch als hybride Versammlung oder virtuelle Versammlung stattfinden lassen.

§6

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl (ggf. Abberufung) der für den Vorsitz und der Stellvertretung kandidierenden Mitglieder und von vier Mitgliedern für den Beirat.
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsvorstands, der Geschäfts-

führung, der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

- Beschlussfassung über alle ihr von Mitgliedern, Beirat oder Geschäftsführung der Stiftung Eben-Ezer vorgelegten Anträge.
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Der Beitrag wird per Einzugsermächtigung erhoben.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme eines Beschlusses über die Auflösung des Vereins, hierzu bedarf es einer Mehrheit von 75 % der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von der in den Vorsitz gewählten Person, der Stellvertretung und der protokollführenden Person zu unterschreiben.

B. Beirat

§ 7

Im Beirat haben Sitz und Stimme:

- der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand,
- die Geschäftsführung der Stiftung Eben-Ezer
- vier von der Mitgliederversammlung durch Wahl berufene Vereinsmitglieder
- bis zu vier vom Beirat berufene Personen, die Vereinsmitglieder sein sollten

Die Amtszeit der Gewählten bzw. der Berufenen beträgt drei Jahre. Wiederwahl/Wiederberufung ist möglich. Für ein in der Zwischenzeit ausscheidendes Beiratsmitglied kann der Beirat für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmitglied berufen. Die Geschäftsführung des Vereins nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil.

§ 8

1. Der Beirat wird in allen die allgemeinen Angelegenheiten des Vereins betreffenden Fragen tätig, insbesondere bei der Vorbereitung von Mitgliederversammlungen. Er tritt zusammen, so oft seine Aufgaben es erfordern, jährlich mindestens einmal. Er fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der den Vorsitz innehabenden Person.
2. Der Beirat entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Geldmittel im Benehmen mit der Geschäftsführung der Stiftung Eben-Ezer im Sinne des Vereins.
3. Der Beirat entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 3 Ziff. (3).
4. Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von der den Vorsitz innehabenden bzw. der stellvertretenden Person und der zu Beginn der Sitzung von ihnen bestimmten Protokollführung zu unterschreiben.
5. Der Beirat kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Falls ein Mitglied einem Beschlussvorschlag nicht zustimmt, kommt kein Beschluss zustande, und es ist eine ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen können auch digital stattfinden.

C. Vorstand

§ 9

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Person, die in die Stellvertretung gewählt wurde, vertritt die Funktion des Vorsitzes im Verhinderungsfall.

§ 10

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft den Beirat und die Mitgliederversammlung ein,

leitet die Sitzungen und sorgt für die Durchführung der getroffenen Entscheidungen. Er wird dabei von der Geschäftsführung unterstützt. Der Vorstand gewährleistet, dass das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kassenführung verwaltet, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abgelegt und der Mitgliederversammlung durch eine durch zwei vom Vorstand Beauftragte, die Mitglieder des Vereins sind, geprüfte Jahresrechnung vorgelegt wird.

D. Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäftsführung obliegt der Stiftung Eben-Ezer. Eine hierfür von ihr benannte Person führt die laufenden Geschäfte des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand. Die Werbe- und Vortragstätigkeit sowie die Veröffentlichungen des Vereins werden vom Vorstand des Vereins gemeinsam mit der Geschäftsführung der Stiftung Eben-Ezer festgelegt.

§ 12

Im Rahmen der Rechnungsführung durch die Stiftung Eben-Ezer werden insbesondere die Gelder des Vereins vereinnahmt, die Zahlungen im Auftrag des Vereins geleistet, das Vereinsvermögen verwaltet, über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abgelegt und der Mitgliederversammlung die von zwei Beauftragten des Beirats geprüfte Jahresrechnung vorgelegt.

IV. Gemeinnützigkeit (Finanzierung und Mittelverwendung)

§ 13

1. Die Arbeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, besondere Sammlungen, sonstige Zuwendungen und letztwillige Verfügungen.
2. Wie die Stiftung Eben-Ezer in Lemgo, so verfolgt auch der Verein „Wir für Eben-Ezer - Förderverein der Stiftung e.V.“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins (Vermögen, laufende Mittel aus Mitgliedsbeiträgen) sind für die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden oder zweckgebundenen Fonds dieser Art zuzuführen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist in der Jahresrechnung zu führen. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder leisten ihre Arbeit in den Organen des Vereins unentgeltlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.

V. Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins

§ 14

Eine Änderung des Zwecks des Vereins darf nur im Rahmen von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinn der geltenden Steuergesetze erfolgen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Eben-Ezer bzw., wenn diese nicht mehr bestehen sollte, an die v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel. Diese sind verpflichtet, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15

Alle in Funktion des Vereines gewählten Personen führen jeweils nach Ablauf der Wahlperiode ihre Obliegenheiten über diesen Zeitpunkt hinaus solange fort, bis die ordnungsgemäße Neubesetzung der Ämter erfolgt ist.